

Erklärung des Diözesanrats Rottenburg-Stuttgart zur rechtliche Legitimation und Regelung des Verkündigungsauftrags von Laien in der Eucharistiefeier

vom 26. November 2021



2 **Beschlusstext**

4 Der Diözesanrat Rottenburg-Stuttgart nimmt die mehrfachen und klaren öffentlichen
6 Stellungnahmen von Bischof Dr. Gebhard Fürst über die selbstverständliche Praxis des
8 regelmäßigen Verkündigungsdienstes von qualifizierten Laien innerhalb der Eucharistiefeier
10 (Homilie) mit großer Dankbarkeit zur Kenntnis. Er bittet den Bischof, auch als Mitglied des
12 Synodalforums I des Synodalen Weges und entsprechend der eindeutigen Zustimmung der
14 Vollversammlung des Synodalen Weges zum "Handlungstext Predigtordnung", sich gemeinsam
mit anderen Bischöfen beim Heiligen Stuhl für eine Genehmigung einzusetzen und durch eine
diözesangesetzliche Regelung die bestehende Praxis zu legitimieren und dadurch sowohl den
Laien, die diesen Dienst tun, als auch deren Dienstvorgesetzten jene Rechtssicherheit zu
verschaffen, ohne die angesichts der in jüngster Zeit eingeschränkten universalkirchlichen
Regelungen diese Praxis als disziplinäres Vergehen anzusehen und nicht weiter zumutbar wäre.

Begründung

16 In den vergangenen Jahrzehnten wurde innerkirchlich nicht nur der Dienst von theologisch und
18 pastoral qualifizierten sog. Laien diskutiert und in Gestalt des Berufsbildes des/der
20 Gemeindeferenten/in bzw. Pastoralreferenten/in etabliert, sondern damit auch die Praxis der
22 sog. „Laienpredigt“. Während Auftrag und Recht zur Verkündigung im allgemeinen (in der
Katechese oder im Rahmen von Wort-Gottes-Feiern) unstrittig sind, war die Frage des
Predigtendienstes innerhalb der Eucharistiefeier (der sog. „Homilie“), regelmäßig Gegenstand von
Diskussionen und Regulationen.

24 Während die „Dienstordnung für Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg“ 1977 den
26 Predigtendienst „grundsätzlich zum Aufgabenbereich eines/r Pastoralreferenten/in im Gemein-
dienst“ zählte und dieser Dienst auch im Rahmen der Eucharistiefeier eingeführt wurde, ergab
28 sich durch die Regelung des neuen Codex des kirchlichen Rechts 1983 neuer Regelungsbedarf.
So hat das universalkirchliche Recht mit can. 767 § 2 CIC einerseits eingeschränkt, dass an
30 Sonntagen und gebotenen Feiertagen „in allen Messen, die unter Beteiligung des Volkes gefeiert
werden, eine Homilie zu halten“ sei, die „nur aus schwerwiegendem Grund ausfallen“ dürfe.
32 Zugleich wurde in can. 767 § 1 festgestellt, dass die Homilie „Teil der Liturgie selbst ist und dem
Priester oder dem Diakon vorbehalten wird“. Schon in den 1980er Jahren und heute noch mehr
34 entstand angesichts des Priestermangels ein pastoraler Normenkonflikt, insofern die Erfüllung der
Verpflichtung zur Homilie nicht unter Einhaltung des Predigtverbotes für Laien realisierbar
36 erschien und zwar rechtlich eine z.B. durch Alter oder mangelnde Sprachkenntnisse gegebene
faktische Unfähigkeit des zelebrierenden Priesters, die Homilie zu halten, einen
38 „schwerwiegenden Grund“ für den Ausfall der Homilie darstellen würde, der jedoch pastoral kaum
vermittelbar erschiene, wenn andererseits ein ausgebildeter und befähigter Laie zur Verfügung
stehen würde.

40 1988 hat Bischof Dr. Georg Moser die von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene
„Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ für die Diözese Rottenburg Stuttgart inkraft gesetzt
(KABI 1988,132), die in § 1 Abs. 2 bestimmt: „In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des
42 Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem
Predigtendienst bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu
44 Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und
kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.“ Allerdings wurde soweit bekannt die
46 bewährte Praxis der Homilie (nach dem Evangelium) durch Laien, auch nach dem Amtswechsel
von Bischof Dr. Georg Moser auf Bischof Dr. Walter Kasper, fortgeführt. Ein Predigtersatz in Form
48 einer Statio im Rahmen der Einführung in die Liturgiefeier hat sich in der Praxis nicht bewährt und
wird der liturgischen Bedeutung der Auslegung des Wortes Gottes im Wortgottesdienst auch nicht
50 gerecht.

52 Erneut wurde die Thematik durch die in der deutschen katholischen Kirche insgesamt kritisch
aufgenommenen interdikasterielle „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am

54 Dienst der Priester“ vom 15.08.1997 aufgerufen (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hg.
vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 129), die in Art. 3 § 1 fest-stellte: „Daher
56 muß die Homilie während der Eucharistiefeier dem geistlichen Amtsträger, Priester oder Diakon,
vorbehalten sein. Ausgeschlossen sind Laien, auch wenn sie in irgend-welchen Gemeinschaften
58 oder Vereinigungen Aufgaben als ‚Pastoralassistenten‘ oder Katecheten erfüllen.“ (ebd, 20). In
der sich daraufhin breit entfaltenden Diskussion hat der Diözesanrat einen Diözesanausschuss
60 „Laienpredigt“ ins Leben gerufen und am 13. März 1999 eine Handreichung „Der außerordentliche
Predigt-dienst von Laien in der Eucharistiefeier“ beschlossen, die auch von Diözesanbischof Dr.
62 Walter Kasper genehmigt wurde. Zugleich hielt die „Ordnung für die Berufseinführung der
Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Predigt-dienst
64 „im Rahmen der kirchlichen Ordnung“ als verpflichtende Aufgabe in der Zeit der Berufseinführung
fest (§ 4, KABI. 1999, 474).

66 Nach der derzeit geltenden „Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und
Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABI. 2020, 444-447) bildet das Fach
68 Homiletik sowie eine „während eines vom Prüfungskandidaten vorbereiteten sonntäglichen
Gemeindegottesdienstes“ zu haltende Prüfungspredigt einen integralen Bestandteil der Zweiten
70 Dienstprüfung für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen. Diese Predigt wird sehr
selbstverständlich als Homilie im Rahmen einer Eucharistiefeier gehalten.

72 Die Handreichung „Der außerordentliche Predigt-dienst von Laien in der Eucharistiefeier“ von 1999
ist bis heute der maßgebliche normative Orientierungsrahmen für die Diözese Rotten-burg-
Stuttgart. Sie liegt in der Rechtssammlung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vor
74 ([https://recht.drs.de/rechtssammlung/3-verkuendigungsdienst/31-dienst-am-wort/311-pre-
digt.html](https://recht.drs.de/rechtssammlung/3-verkuendigungsdienst/31-dienst-am-wort/311-pre-
digt.html)), wurde jedoch nie im Kirchlichen Amtsblatt oder in anderer Weise durch den Bischof
76 inkraft gesetzt oder in eine rechtlich verbindliche Form gebracht. Diese Handreichung definiert
„Außerordentliche Situationen, in denen der Predigt-dienst durch Laien in der Eucharistiefeier
78 möglich erscheint“:

80 „1. Der Gemeindegottesdienst ist als Vorsteher der (sonntäglichen) Eucharistiefeier der Gemeinde auch
der ordentliche Prediger.

82 2. Es gibt freilich Situationen, in denen der Predigt-dienst in der (sonntäglichen) Eucharistiefeier
der Gemeinde anderen Priestern und Diakonen übertragen wird.

84 3. Darüber hinaus gibt es außerordentliche Situationen, in denen zum Predigt-dienst in der
(sonntäglichen) Eucharistiefeier auch homiletisch qualifizierte, zur Verkündigung beauftragte
86 Laien (Pastoral- und Gemeindefereferentinnen und -referenten) beauftragt werden können. Solche
außerordentliche Situationen sind gegeben, wenn es nach dem Prinzip, dass Unmögliches nicht
88 verlangt werden kann (ultra posse nemo tenetur), dem Gemeindegottesdienst oder anderen Priestern
und Diakonen nicht möglich ist, eine Predigt zu halten. Solche Situationen sind nicht in allen
denkbaren Varianten im voraus lückenlos aufzulisten; vielmehr muss jeweils nach be-stimmten
90 Kriterien verantwortlich entschieden werden. Diese Kriterien müssen in konkreten
Entscheidungen angewandt werden und darin transparent sein.

92 4. Solche Kriterien im Blick auf die Predigt in der (sonntäglichen) Eucharistie sind:

94 a) physische und psychische Beeinträchtigungen, z. B. Alter, Krankheit, ...;

b) kommunikative Probleme, z. B. Sprachschwierigkeiten, bestimmte Zielgruppen, ...;

96 c) Überforderung durch Häufung von Predigten, z. B. zu viele verschiedene Predigten zu
unterschiedlichen Anlässen;

98 d) Notwendigkeit besonderer thematischer Kompetenz, z. B. Predigt-reihen, „thematische
Sonntage“, ...;

100 e) Notwendigkeit besonderer pädagogischer Kompetenz, z. B. Kinder-, Jugend-,
Familiengottesdienste, ...“

102 Allerdings ist festzustellen, dass der Predigt-dienst der Laien in der Eucharistiefeier sich auch in
der Diözese Rottenburg-Stuttgart keineswegs auf „außerordentliche Situationen“ und Einzelfälle
104 beschränkt, wie sie in der Handreichung ausgeführt werden. Vielmehr wird der Predigt-dienst der
nichtordinierten pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig und ordentlich ausgeübt
und ist selbstverständlicher Teil ihres Arbeitsfeldes.

106 Unterdessen wurde die Frage des Predigt-dienstes der Laien in den Beratungsprozess des
„Synodalen Weges“ der Katholischen Kirche in Deutschland erneut adressiert, wohingegen die
108 am 29.06.2020 publizierte Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Um-kehr der
Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ (Verlautbarungen des
110 Apostolischen Stuhls, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 226) das bereits
bekannte generelle Verbot erneut einschärfte: „Die Laien können ‚nach Maßgabe der Vorschriften

112 der Bischofskonferenz' und ‚in Einklang mit dem Recht und unter Beachtung der liturgischen
114 Normen' in einer Kirche oder in einer Kapelle predigen, wenn dies die Umstände, die
Notwendigkeit oder der besondere Fall erfordern. Während der Feier der Eucharistie dürfen sie
jedoch die Homilie auf keinen Fall halten.“ (ebd. Nr. 99, 56 f.)

116 Es ergeben sich aus diesem Befund folgende Probleme:

118 1. Die vom damaligen Diözesanbischof genehmigte und auch von seinem Nachfolger nie in-frage
gestellte Handreichung von 1999 widerspricht der wiederholt und zuletzt 2020 ein-geschärften
120 universalkirchlichen Rechtslage, die ungeachtet „außerordentlicher Situationen“, die Homilie
durch Laien grundsätzlich und generell untersagt.

122 2. Die Handreichung von 1999 deckte weder damals noch deckt heute die Praxis ab, dass
nichtordinierte Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis der Diözese Rottenburg-
124 Stuttgart nicht nur in den genannten „außerordentlichen Situationen“, sondern regelmäßig und
ordentlich den Dienst der Homilie in der Eucharistie ausüben und auch dafür ausgebildet werden,
auch dann, wenn ein Priester oder Diakon sie halten könnte.

126 3. Nach can. 767 § 4 CIC ist der Pfarrer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des
Kanons, einschließlich des Verbots der Homilie durch Laien, eingehalten werden. Lässt er diese
128 dennoch zu, handelt er ebenso wie der/die Pastorale Mitarbeiter(in) entgegen dem geltenden
Recht der Kirche. Beide setzen sich dadurch dem Risiko dienstrechtlicher Maßnahmen aus.

130 Eine Praxis der stillschweigenden Akzeptanz der Praxis in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mag
lange tolerabel erschienen sein. Angesichts der aktuell zugespitzten Diskussionen über die
132 Gestalt und Ausübung kirchlicher Ämter, des Priesteramtes und die Beteiligung von Laien in
kirchlichen Strukturen sowie der expliziten Diskussion über den Verkündigungsdienst von Laien in
134 der Eucharistiefeier im Rahmen des Forums „Macht- und Gewaltenteilung“ des „Synodalen
Weges“ erscheint es nicht mehr ausreichend, dass die bisherige Praxis geübt und, was zu
136 begrüßen ist, von Bischof Dr. Gebhard Fürst wiederholt und öffentlich bekräftigt wird, ohne dass
diese Praxis endlich eine offizielle diözesanrechtliche Regelung erfährt. Die Gläubigen, Pfarrer
138 und Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verdienen eine solche diözesanrechtliche
Legitimation auch um des Respektes vor ihrem Auftrag und ihrer Berufung sowie um der
140 Konsistenz, Aufrichtigkeit und Rechtssicherheit ihres pastoralen Handelns. Es wird zunehmend,
gerade auch von jüngeren pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht mehr akzeptiert,
142 den Predigtendienst verschämt als etwas „eigentlich Verbotenes“ auszuüben, zumal dieser Dienst
sich nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Vielfalt der Charismen und Perspektiven, die dadurch
144 pastoral fruchtbar zum Tragen kommen, bewährt hat.

Inzwischen hat das Forum I "Macht und Gewaltenteilung" des Synodalen Weges der Katholischen
146 Kirche in Deutschland, dem unser Bischof Dr. Gebhard Fürst angehört, einen Handlungstext
"Predigtordnung"

148 ([https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/2021-10-
01_SVII_TOP3_5_Synodalforum_I_-_Handlungstext_Predigtordnung_-_Erste_Le-
150 sung_amendments.pdf](https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/2021-10-01_SVII_TOP3_5_Synodalforum_I_-_Handlungstext_Predigtordnung_-_Erste_Le-
150 sung_amendments.pdf))

vorgelegt, in dem die Genehmigung der Predigt von ausgebildeten Laien in der Eucharistie-feier
152 gefordert wird.

Dieser Handlungstext wurde von der Synodalversammlung am 02.10.2021 mit 163 von 181
154 Stimmen, und damit mit breiter Mehrheit, angenommen

156 ([https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/2021-10-
01_SVII_TOP3_9_Abstimmungsprotokoll-alle.pdf](https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/2021-10-01_SVII_TOP3_9_Abstimmungsprotokoll-alle.pdf)).

158 Der Diözesanrat bittet deshalb Bischof Dr. Gebhard Fürst, seine positive Haltung zum
Predigtendienst von Laien in der Eucharistiefeier (Homilie) in der jahrzehntelang bewährten
pastoralen Praxis der Diözese Rottenburg-Stuttgart dadurch zu bestätigen, zu bekräftigen und als
160 „Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung“ (can. 375 § 1 CIC) sowie Inhaber
aller ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren gesetzgebenden, ausführenden und
162 richterlichen Gewalt (can. 381 § 1; 391 § 1 CIC) im Blick auf die Gläubigen wie die ihm
unterstellten und Rechtssicherheit und Respekt erwartenden pastoralen Mitarbeiterinnen und Mit-
164 arbeiter rechtlich zu ordnen. Nachdem der Diözesanbischof vom universalkirchlichen Verbot nicht
selbst dispensieren kann, bittet der Diözesanrat ihn, möglichst gemeinsam mit anderen
166 Diözesanbischöfen die Dispens beim Heiligen Stuhl zu beantragen. Angesichts der bereits
bestehenden Praxis in unserer Diözese soll dies zeitnah geschehen.

168

170 Rottenburg/Stuttgart, 26. November 2021